

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

50. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 02.12.2021 Nr. 48c

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
22.11.2021	5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Harburg vom 20.12.2017	1407
22.11.2021	Öffentliche Zustellung; Schriftstück vom 22.11.2021	1410
23.11.2021	Öffentliche Zustellung; Schriftstück vom 08.11.2021	1411
26.11.2021	2. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Harburg für das Haushaltsjahr 2021 – Bekanntmachung der Haushaltssatzung	1412
	<u>Gemeinde Gödenstorf</u>	
20.10.2021	Haushaltssatzung der Gemeinde Gödenstorf für die Haushaltsjahre 2022 und 2023	1413
24.11.2021	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 und 2023 der Gemeinde Gödenstorf	1415
	<u>Gemeinde Hanstedt</u>	
18.11.2021	Bauleitplanung der Gemeinde Hanstedt, 2. Änderung des Bebauungsplans „Wildtierpark Nindorf“ mit örtlicher Bauvorschrift, Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB	1416
	<u>Gemeinde Marxen</u>	
12.10.2021	Bekanntmachung Jahresabschlüsse 2018 und 2019	1417
12.10.2021	Haushaltssatzung der Gemeinde Marxen für das Haushaltsjahr 2022	1418
25.11.2021	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Marxen	1420
	<u>Gemeinde Salzhausen</u>	
29.11.2021	Bauleitplanung der Gemeinde Salzhausen, Bebauungsplan „Zur Herrlichkeit“ mit örtlicher Bauvorschrift (OT Luhmühlen), Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB, Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB	1421

Gemeinde Seevetal

- | | | |
|------------|--|------|
| 14.10.2021 | Satzung der Gemeinde Seevetal über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückswasseranlagen (Abwasserbeseitigungsgebührensatzung) | 1423 |
| 14.10.2021 | Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Seevetal (Straßenreinigungsgebührensatzung) | 1426 |

Stadt Winsen (Luhe)

- | | | |
|------------|--|------|
| 26.11.2021 | Satzung der Stadt Winsen (Luhe) über die Wärmeversorgung und den Anschluss an die Kalte Nahwärmeversorgung des Baugebiets Winsen Nr. 58 „Am Luhedeich“ | 1431 |
|------------|--|------|

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Harburg vom 20.12.2017

Der Kreistag des Landkreises Harburg hat in seiner Sitzung am 06.10.2021 die folgende Satzung beschlossen.

Rechtsgrundlagen sind:

- §§ 10, 13 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244);
- §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert am 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) i.V.m. § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert am 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und § 27 Absatz 1 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Harburg (ABS) vom 20.12.2017.

Artikel 1

§ 3 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

(6) Die Gebühr für eine nicht genehmigte, zusätzliche Leerung beträgt bei

Restabfall:

40 Literbehälter	4,90 EUR je Leerung
60 Literbehälter	7,34 EUR je Leerung
80 Literbehälter	9,80 EUR je Leerung
120 Literbehälter	14,68 EUR je Leerung
240 Literbehälter	29,38 EUR je Leerung
1.100 Literbehälter	134,64 EUR je Leerung

Bioabfall:

60 Literbehälter	3,82 EUR je Leerung
120 Literbehälter	7,64 EUR je Leerung
240 Literbehälter	15,24 EUR je Leerung

Artikel 2

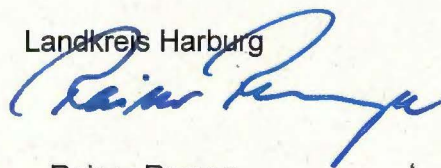
Die Anlage zu § 4 erhält folgende Fassung:

Die Tarifliste 1, Gebühren für Selbstanlieferer wird durch die beigefügte Neufassung ersetzt.

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Winsen (Luhe), 22.11.2021

Landkreis Harburg



Rainer Rempe
Landrat

Anlage zu § 4 der AGS vom 08.10.2021.
TARIFLISTE 1
zu beseitigende und zu verwertende Abfälle

Lfd. Nr.	Abfallschlüssel Nr.	Bezeichnung gem. AVV	Kurzbezeichnung	Gebühren für Selbstanlieferer
1	20 02 01	Biolog. abbaubare Abfälle	Buschwerk, Strauchschnitt, Grasschnitt, Laub, Friedhofsabfall. Stubben, Stämme	17,00 EUR/m ³ 33,00 EUR/m ³
2	20 02 01	Biolog. abbaubare Abfälle (eine Kleinmengenanlieferung bis max. 1 m ³ /Anlieferer und Tag)	Siehe lfd. Nr. 1 (ausgenommen Stubben, Stämme)	gebührenfrei
3	20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle	Hausmüll, Sperrmüll, gewerbliche Abfälle	142,30 EUR/Mg
4	20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle (Kleinmengen bis 2 m ³ / max. 200 kg)	Siehe lfd. Nr. 3	3,00 EUR/angef. 100 l 30,00 EUR/m ³
5	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, dass unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (Kleinmengen bis 2 m ³ / max. 200 kg)	Styropor, Mineral-/Glaswolle	1,40 EUR/angef. 100 l
6	17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	Baustellenabfälle	142,30 EUR/Mg
7	17 09 04	Gemischte Bau- u. Abbruchabfälle (Kleinmengen bis 2 m ³ / max. 200 kg)	Baustellenabfälle Bauschutt	3,00 EUR/angef. 100 l
8	20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	Kanalreinigungsrückstände	142,30 EUR/Mg
9	19 08 01	Sieb- u. Rechenrückstände	Rechengut	69,50 EUR/Mg
10	17 06 05	Asbesthaltige Baustoffe (Kleinmengen bis max. 20 Mg/a)	Baustoffe auf Asbestbasis	223,55 EUR/Mg
11	16 01 03	Altreifen	Motorradreifen PKW-Reifen o. Felge PKW-Reifen m. Felge LKW-Reifen o. Felge LKW-Reifen m. Felge Ackerschlepperreifen	1,10 EUR/Stck. 1,90 EUR/Stck. 3,60 EUR/Stck. 7,40 EUR/Stck. 17,10 EUR/Stck. 36,70 EUR/Stck.
12	20 01 01	Papier und Pappe (aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen)	Altpapier Aus privaten Haushaltungen	2,50 EUR / 500 l 500 l frei – pro weitere 500 l 2,50 EUR

Öffentliche Zustellung

Für Aurelian-Catalin Hartuchi
Bundesstr. 101
20144 Hamburg

wird folgendes Schriftstück öffentlich zugestellt:

Bescheid des Landkreises Harburg vom 22.11.2021
Aktenzeichen 30.4 903 722 05 ko

Dieses Schriftstück kann beim Landkreis Harburg, Verkehrsamt, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe), A-424 zu den unten genannten Sprechzeiten eingesehen werden.

folgendes Schriftstück

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Dieses Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Bekanntmachens dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind, § 51 Ordnungswidrigkeitengesetz in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz.

Winsen/ Luhe, den 22.11.2021

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Kohlrenken

Öffentliche Bekanntmachung

Für

Zdravko Adzovic

letzte bekannte Anschrift: Liliencronstraße 47, 21629 Neu Wulmstorf

wird folgendes Schriftstück öffentlich zugestellt:

Bescheid des Landkreises Harburg vom 08.11.2021

Aktenzeichen: *WL-AZ4616 RJ YV*

Dieses Schriftstück kann beim Landkreis Harburg, BürgerService/ Verkehr, Schlossplatz 6, 21423 Winsen, zu den Öffnungszeiten:

Montag:	07:30 – 17:00 Uhr
Dienstag:	07:30 – 17:00 Uhr
Mittwoch:	07:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag:	07:30 – 18:00 Uhr
Freitag:	07:30 – 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag des Bekanntmachens dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 1 Abs. 1 Nieders. Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz sowie § 10 Verwaltungszustellungs-gesetz).

Winsen, den 23.11.2021

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag


Rieckmann

2. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Harburg für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Harburg in seiner Sitzung am 06. Oktober 2021 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§§ 1, 1a, 2, 2a, 3, 3a und 4

Die Festsetzungen bleiben unverändert.

§ 4a

Für die nicht verbundenen Sonderkassen der **Altenwohn- und Pflegeheime Winsen** und **Buchholz** und des **Helferichheimes Todtglüsing** werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

Für die nicht verbundenen Sonderkassen **Betrieb Abfallwirtschaft** und **Betrieb Abwasserbeseitigung** werden die Höchstbeträge, bis zu denen Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, nicht geändert.

Für die verbundene Sonderkasse **Betrieb Gebäudewirtschaft** wird der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von **5.000.000 Euro** um **12.000.000 Euro** erhöht und damit auf **17.000.000 Euro** neu festgesetzt.

Für die verbundene Sonderkasse **Betrieb Kreisstraßen** wird der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, nicht geändert.

§§ 5-7

Die bisherigen Festsetzungen bleiben unverändert.

Winsen (Luhe), den 06. Oktober 2021

(Siegel)

gez. Rainer Rempe
Landrat

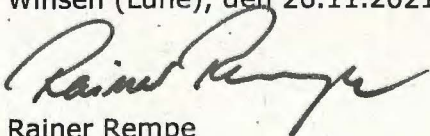
Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung wurde durch Verfügung des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 25.11.2021 (AZ.: 32.18/10302-353(2020/21)) erteilt.

Ein Nachtragshaushaltsplan wurde nicht aufgestellt.

Winsen (Luhe), den 26.11.2021


Rainer Rempe
Landrat





Haushaltssatzung

der Gemeinde Gödenstorf für die Haushaltsjahre 2022 und 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Gödenstorf in der Sitzung am 20. Oktober 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 und 2023 wird

	HH-Jahr 2022	HH-Jahr 2023
1. im Ergebnishaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.432.600 Euro	1.303.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.601.100 Euro	1.572.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro	0 Euro
2. im Finanzhaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.240.600 Euro	1.269.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.465.800 Euro	1.446.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	45.500 Euro	500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	358.000 Euro	353.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro	0 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.286.100 Euro	1.269.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.823.800 Euro	1.799.700 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird
für das Haushaltsjahr 2022 auf 0,00 Euro
und für das Haushaltsjahr 2023 auf 0,00 Euro
festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird
für das Haushaltsjahr 2022 auf 150.000 Euro
und für das Haushaltsjahr 2023 auf 150.000 Euro
festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wie folgt festgesetzt:

	2022	2023
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.	360 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.	360 v.H.
2. Gewerbesteuer	360 v.H.	360 v.H.

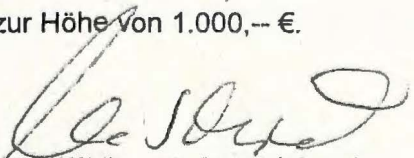
§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten als unerheblich,

- überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 20% des Haushaltssolls, höchstens jedoch 1.000,-- €,
- außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000,-- €.

Gödenstorf, den 20. Oktober 2021




Bürgermeisterin Malene Schröder

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 und 2023 der Gemeinde Gödenstorf

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 03. Dezember 2021 bis 13. Dezember 2021

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeindeverwaltung Salzhausen, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen,

im Rathaus,

**montags
dienstags**

**08:30 Uhr - 13:00 Uhr
07:00 - 12:30 Uhr und
14:00 Uhr - 16:00 Uhr
(nur mit Terminvergabe)**

**mittwochs
donnerstags**

**08:30 - 13:00 Uhr
08:30 Uhr - 13:00 Uhr und
15:00 - 18:00 Uhr**

freitags

**08:30 Uhr - 12:00 Uhr und
07:00 Uhr - 08:30 Uhr
(nur mit Terminvergabe)**

öffentlich aus.

Gödenstorf, den 24. November 2021

Der Bürgermeister

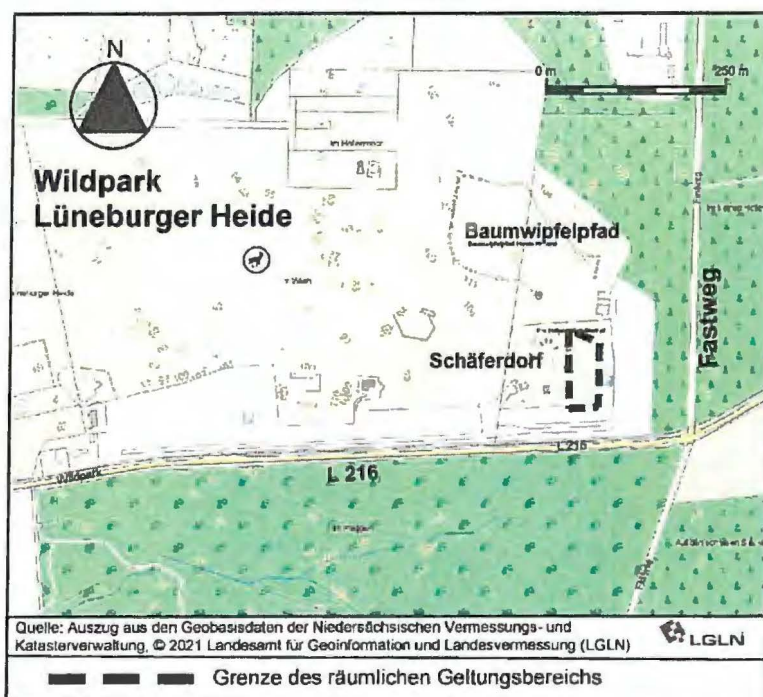
Bekanntmachung

Gemeinde Hanstedt, 2. Änderung des Bebauungsplans „Wildtierpark Nindorf“ mit örtlicher Bauvorschrift; Beschluss über den Bebauungsplan gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 BauGB und aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 12. Oktober 2021 die 2. Änderung des Bebauungsplans „Wildtierpark Nindorf“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung und die Begründung beschlossen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans bedarf nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB. Sie wurde gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans „Wildtierpark Nindorf“ umfasst eine rd. 0,3 ha große Fläche zwischen der Ortslage von Nindorf und der Bundesautobahn A 7. Die Fläche liegt im Südosten des Wildparks Lüneburger Heide, nördlich der Landesstraße L 216, östlich des „Schäferdorfs“, südlich des „Baumwipfelpfads“ und westlich des Fastwegs. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist in dem beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.



Die 2. Änderung des Bebauungsplans „Wildtierpark Nindorf“ mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung dazu können in der Gemeindeverwaltung im Rathaus in Hanstedt, Rathausstraße 1, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Außerdem stehen die genannten Unterlagen gem. § 10a Abs. 2 BauGB nach Ausfertigung der beglaubigten Abschriften auf der Internetseite der Landkreises Harburg „www.landkreis-harburg.de“ unter „Bauen & Umwelt / Bauen / Geoportale des Landkreises Harburg / Download“ zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hanstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans „Wildtierpark Nindorf“ mit örtlicher Bauvorschrift in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Hanstedt, den 18.11.21

GEMEINDE HANSTEDT
Der Gemeindedirektor





Gemeinde Marxen

Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG


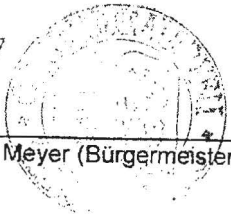
Die Berichte über die Prüfungen der Jahresabschlüsse 2018-2019 liegen vor.

Die Jahresabschlüsse wurden gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG dem Rat vorgelegt, gleichzeitig hat der Rat der Gemeinde Marxen in seiner Sitzung am 12.10.2021 dem Bürgermeister die Entlastung für die Haushaltsjahre 2018-2019 erteilt.

Gemäß § 156 Abs. 4 Satz 3 liegen die Jahresabschlüsse, die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes, sowie die Stellungnahme des Bürgermeisters in der Zeit vom

03. Dezember 2021 bis 14. Dezember 2021

im Rathaus der Samtgemeinde Hanstedt, Rathausstraße 1, 21271 Hanstedt, während den Sprechzeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.



Christian Meyer (Bürgermeister)

Haushaltssatzung

der Gemeinde Marxen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde in der Sitzung am 12.10.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.035.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.997.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.950.600 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.866.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	850.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.569.800 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	80.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag:

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.800.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.516.600 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 Euro festgesetzt.



§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 600.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 325.100,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v.H.

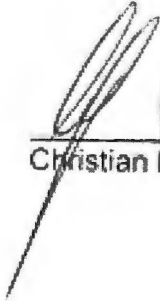
2. Gewerbesteuer

450 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000 Euro pro Budget nicht überschreiten.

Marxen, 12.10.2021


Christian Meyer (Bürgermeister)



Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Marxen

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 03. Dezember 2021 bis 14. Dezember 2021

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeindeverwaltung Hanstedt, Rathausstraße 1, 21271 Hanstedt,

im Rathaus,

montags	08:30 Uhr - 12:00 Uhr
dienstags	08:30 Uhr - 12:00 Uhr
donnerstags	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 15:00 Uhr - 18:00 Uhr
freitags	08:30 Uhr - 12:00 Uhr

öffentlich aus.

Marxen, den 25. November 2021

Der Bürgermeister

Gemeinde Salzhausen

Der Gemeindedirektor

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan „Zur Herrlichkeit“ mit örtlicher Bauvorschrift

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Salzhausen hat in seiner Sitzung am 06.10.2021 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Zur Herrlichkeit“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 2 (1) BauGB gefasst sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB beschlossen.

Im Ortsteil Luhmühlen ist am nordöstlichen Randbereich der Wohnsiedlung „Röndahler Weg“ eine wohnbauliche Nachverdichtung und im rückwärtigen Bereich eine kleinteilige Siedlungserweiterung geplant. Das Plangebiet wird über die Stichstraße „Zur Herrlichkeit“ erschlossen.

Die Planung dient der Innenentwicklung und der Bereitstellung von Wohnbauland und soll daher nach den §§ 13a und 13b BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im anliegenden Übersichtsplan durch eine schwarze Linie kenntlich gemacht.

Der städtebauliche Entwurf und eine dazugehörige Kurzbegründung liegen in der Zeit vom

10.12.2021 bis einschließlich 14.01.2022

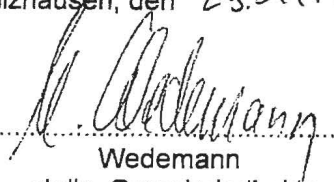
im Rathaus der Gemeinde Salzhausen, Bau- und Planungsamt, Zimmer 19, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen

- Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08.30 bis 13.00 Uhr
- Dienstag nur mit Terminvergabe von 7.00 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
- Donnerstag zusätzlich von 15.00 bis 18.00 Uhr
- Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr sowie nur mit Terminvergabe von 7.00 Uhr bis 8.30 Uhr

frühzeitig öffentlich zur allgemeinen Einsicht aus. Zusätzlich können die Unterlagen im Internetportal der Gemeinde Salzhausen (> Wirtschaft und Bauen > Flächennutzungs- und Bebauungspläne > Öffentliche Auslegungen) abgerufen werden.

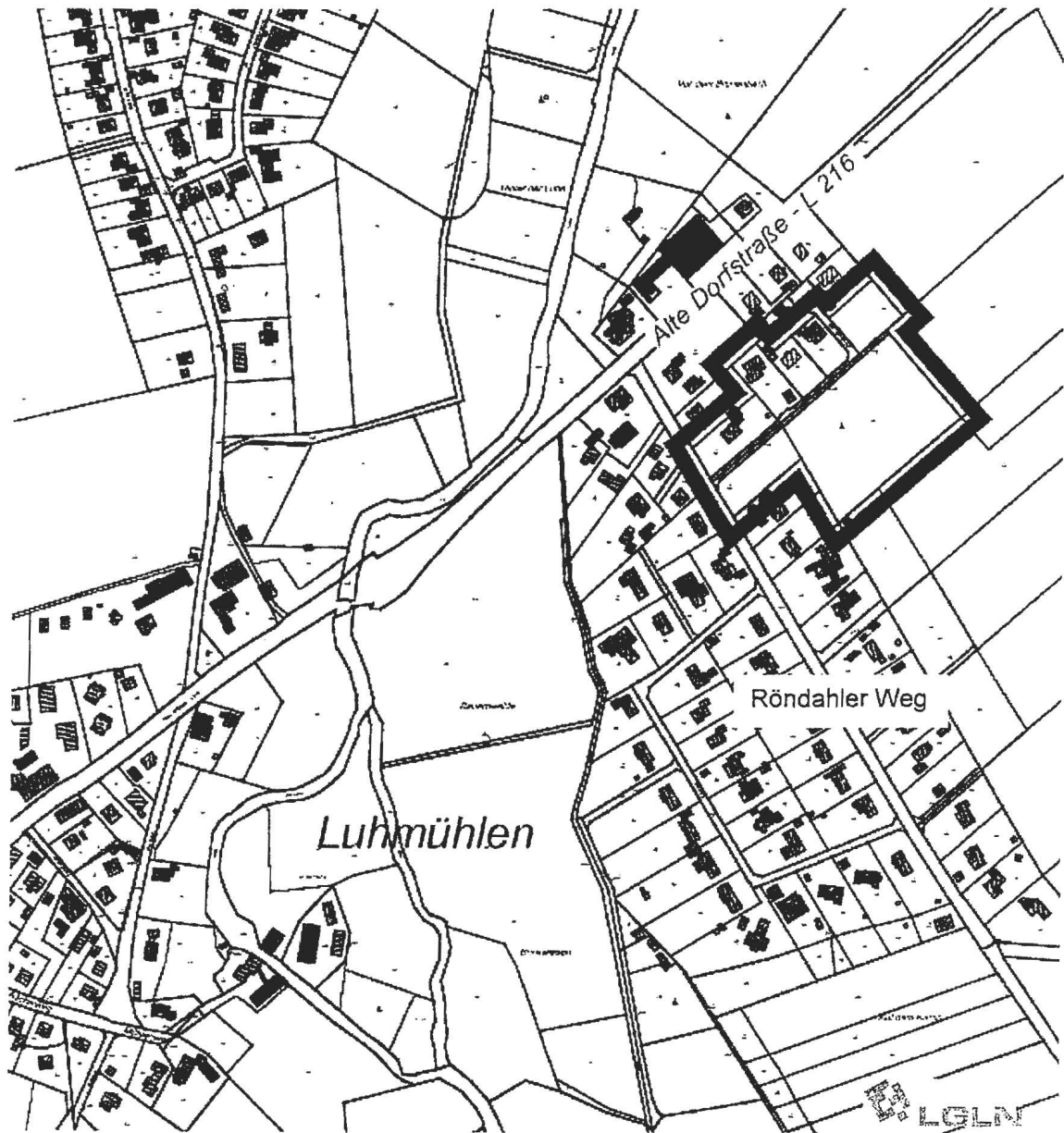
Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung können von allen Interessierten Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden

Salzhausen, den 29.11.2021


.....
Wedemann
- stellv. Gemeindedirektor -



Übersichtsplan | Geltungsbereich Bebauungsplan „Zur Herrlichkeit“ mit ÖBV



SATZUNG

der Gemeinde Seevetal über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Abwasserbeseitigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 Abs.1, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i.V.m. § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 14.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Seevetal betreibt die Abwasserbeseitigung aus den Grundstücksabwasseranlagen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der geltenden Abwasserbeseitigungssatzung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

§ 2

Gebührenmaßstab

Maßstab für die Abwasserbeseitigungsgebühr ist die tatsächliche Abfuhrmenge. Bei der Ermittlung der Entleerungsmenge wird jeder angefangene halbe Kubikmeter als $\frac{1}{2}$ m³ aufgerundet.

§ 3

Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Abwasserbeseitigung beträgt:
 - a) aus Kleinkläranlagen **62,66 €/m³**
 - b) aus abflusslosen Sammelgruben **58,67 €/m³**
- (2) Wenn der Grundstückseigentümer die Abwasserbeseitigung nicht beauftragt und eine Zwangsabfuhr durchgeführt wird, ist zusätzlich ein Versäumniszuschlag in Höhe von **72,00 €** zu entrichten.
- (2) für Schlauchlängen von über 50 m je angefangene 5 m wird ein Erschwerniszuschlag von **23,80 €** erhoben.
- (4) Kann aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, eine Grundstücksentwässerungsanlage trotz vorheriger Terminabsprache nicht entsorgt werden, wird für jeden vergeblichen Entsorgungsversuch je Anlage eine Gebühr in Höhe von **89,25 €** erhoben.

- (5) Ist die Abfuhr des Fäkalschlammes/Abwassers an einem Wochenende (Samstag und Sonntag) oder an einem gesetzlichen Feiertag durchzuführen, so wird für die Abfuhr ein Zuschlag von **321,30 €** erhoben.
- (6) Ist die Abfuhr des Fäkalschlammes/Abwassers werktags (montags – freitags) im Notdienst abzufahren, so wird für die Abfuhr ein Zuschlag von **89,25 €** erhoben.

§ 4

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer/innen oder sonst Nutzungsberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig ist außerdem, wer die mit der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Fäkalschlammabfuhr) gebotene Leistung in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Eigentumswechsel des/der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilungen hierüber versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 5

Gebührenpflicht und Gebührenschild

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dieses der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.
- (3) Die Gebührenschild entsteht mit der Entsorgung der Grundstücksabwasseranlage.

§ 6

Heranziehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Gemeinde.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7

Gebührenerlass

Grundstückseigentümern von abflusslosen Sammelgruben können im Einzelfall die Verwaltungskosten bei der Benutzungsgebührenerhebung für die Fäkalienentsorgung erlassen werden, wenn besondere Umstände dieses rechtfertigen.

§ 8

Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 8 für die Gebührenberechnung erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Absatz 2 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen und deren Anschrift, Grundstücksdaten nebst Bezeichnung, Lage, Größe und Grundbuchdaten) durch die Gemeinde zulässig.
- (2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuern des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Seevetal über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 15.12.2020 außer Kraft.

Seevetal, den 14.10.2021

Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Seevetal (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 14.10.2021 folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im Folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) einschließlich der Ortsdurchfahrten der Landesstraße 213 sowie der Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung Straßenreinigung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung vom 15.12.2016 und der Straßenreinigungsverordnung vom 19.12.2012 in den zurzeit gültigen Fassungen durch.
- (2) Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2

Definitionen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung.
- (2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht an die zu reinigende Straße angrenzen. Grundstücke, die nur punktuell oder nur in geringer Breite an die zu reinigende Straße anliegen, gelten als Hinterliegergrundstücke.
- (4) Der Begriff Erschließung bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit. Sie kann auch über ein weiteres Grundstück erfolgen (Zuwegung) oder über einen unselbständigen Weg.

- (5) Die geschlossene Ortslage bestimmt sich nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 NStrG. Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art nicht unterbrochen.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer der Straßenreinigung gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis in der Anlage I zu § 3 Abs. 1 und § 5 der Straßenreinigungssatzung aufgeführten gereinigten Straßen liegen, und ihnen gleichgestellte Personen. Als anliegende Grundstücke gelten auch Anliegergrundstücke im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 2.
- (2) Den Eigentümern der Anliegergrundstücke werden die Eigentümer der Hinterliegergrundstücke sowie die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenpflichtigen über.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Berechnung der Straßenreinigungsgebühr ist die Quadratwurzel aus der amtlichen Fläche des Grundstücks in Quadratmetern (Berechnungsfaktor) der zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis. Der Berechnungsfaktor wird zuvor auf eine ganze Zahl abgerundet.
- (2) Sind dem Grundstück weitere Grundstücke oder Miteigentumsanteile zugeordnet, so werden zunächst die jeweiligen Quadratwurzeln berechnet und auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. Anschließend wird der Berechnungsfaktor aus der Summe dieser Quadratwurzeln gebildet und auf eine ganze Zahl abgerundet.
- (3) Maßgeblich ist bei Anliegergrundstücken die Straße, an die das Grundstück anliegt, und bei Hinterliegergrundstücken die Straße, durch die das Grundstück erschlossen wird.
- (4) Bei Grundstücken, die an mehreren verschiedenen Straßen anliegen, werden alle Straßen zur Berechnung herangezogen.

- (5) Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die Gebühren nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch eine Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Gleiches gilt bei Erschließung über eine Zuwegung.
- (6) Ein Anliegergrundstück, das gleichzeitig im Verhältnis zu einer weiteren zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis ein Hinterliegergrundstück darstellt, wird nicht als Hinterliegergrundstück veranlagt.
- (7) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung (25% der gebührenfähigen Straßenreinigungskosten nach § 52 Absatz 3 NStrG) sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile, für die eine Reinigungspflicht nicht besteht, entfällt, trägt die Gemeinde Seevetal.

§ 5

Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr beträgt jährlich je Meter Berechnungsfaktor 0,97 €.
- (2) In Straßen, welche nur einseitig gefegt werden, werden alle Anlieger mit der halben Reinigungsgebühr veranlagt.

§ 6

Einschränkung und Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen in einer Straße für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch dann nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung in einer Straße bzw. in rechtlich oder tatsächlich zulässigen Abschnitten i. S. des Erschließungsbeitragsrechts, (insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Gegebenheiten) in ihrer Intensität oder flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Der Gemeinde ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen § 7 Absatz 1 und 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 8

Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Der Anschluss entsteht nach Fertigstellung und Widmung der Straße und durch Aufnahme in die Anlage I der Straßenreinigungssatzung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats.
- (2) Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.

§ 9

Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschild, Veranlagung und Fälligkeiten

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschild entsteht. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während des laufenden Kalenderjahres entsteht die Gebührenschild mit Beginn der Gebührenpflicht nach § 8 Absatz 1.
- (2) Die Gebühr wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung vom Gebührenpflichtigen zu zahlen.
- (3) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Absatz 2 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10

NDSG (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen und deren Anschrift, Grundstücksdaten nebst Bezeichnung, Lage, Größe und Grundbuchdaten) durch die Gemeinde zulässig.

- (2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuern des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11 Befreiung

Wenn die Erhebung der Gebühr eine unbillige Härte darstellen würde, kann in begründeten Einzelfällen von der Gebührenpflicht teilweise oder ganz befreit werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Straßenreinigungsgebührensatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde vom 15.12.2020 außer Kraft.

Seevetal, den 14.10.2021

Oertzen
Bürgermeisterin

Satzung der Stadt Winsen (Luhe) über die Wärmeversorgung und den Anschluss an die Kalte Nahwärmeversorgung des Baugebiets Winsen Nr. 58 „Am Luhedeich“

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. 12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.04.2021, hat der Rat der Stadt Winsen (Luhe) in der Sitzung am 14. Oktober 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Winsen (Luhe) hat beschlossen, aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes das Baugebiet Winsen Nr. 58 „Am Luhedeich“ mit einem Kalten Nahwärmenetz zu erschließen, um auf diese Weise Emissionen aus der Bereitstellung von Heizwärme und Warmwasser für die geplanten Gebäude zu vermeiden. Mit der Aufgabe der Kalten Nahwärmeversorgung wird die Stadtwerke Winsen (Luhe) GmbH, nachstehend Stadtwerke Winsen (Luhe), beauftragt.
- (2) Zu den Anlagen der Nahwärmeversorgung zählen insbesondere
 - a) Erschließung der Wärmequelle mittels Erdkollektorfeld,
 - b) Kaltes Nahwärmenetz mit Transportleitungen und Hausanschlüssen,
 - c) Kommunikationssysteme, Mess- und Regeleinrichtungen,
 - d) Wärmepumpen in den Wohngebäuden.

§ 2 Versorgungsgebiet

- (1) Die Satzung gilt für die Grundstücke im Bereich des durch den Bebauungsplan Winsen Nr. 58 „Am Luhedeich“ festgesetzten Baugebietes gemäß den anliegenden Plänen. Diese Pläne sind Bestandteile der Satzung.
- (2) Die in dieser Satzung erlassenen Vorschriften gelten für Grundstückseigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten gemäß § 2 Abs. 2 sind berechtigt, für ihr in dem § 2 Abs. 1 genannten Gebiet liegendes, bebautes oder bebaubares Grundstück, das durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen ist, vorbehaltlich der Einschränkungen in § 4 von dem mit der Kalten Nahwärmeversorgung beauftragten Unternehmen zu verlangen, dass das Grundstück an das Nahwärmeversorgungsnetz angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an das Kalte Nahwärmenetz haben die Anschlussnehmer das Recht, die für die Wärmebedarfsdeckung auf dem Grundstück benötigten Wärmemengen aus den Versorgungsanlagen zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Ist die Herstellung eines Anschlusses gemäß § 3 Abs. 1 wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, die das übliche Maß übersteigen und wirtschaftlich nicht realisierbar sind, kann der Anschluss versagt werden. Falls der Antragsteller sich bereit erklärt, zusätzlich zu dem üblichen Anschlussbeitrag die durch Anschluss seines Grundstücks nachweislich entstehenden Mehrkosten für den Bau und ggf. den Betrieb der Anlagen zur Wärmeversorgung zu tragen, kann der Anschluss nicht versagt werden. In diesem Falle hat der Antragsteller auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten.
- (2) Im Falle der Versagung des Anschlusses hat der Antragsteller das Recht, abweichend von § 5 auf eine andere allgemein zulässige Form der Wärmeversorgung zurückzugreifen. Sind die Gründe fortgefallen, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, ist bei erneuter Antragstellung das Grundstück nach den Vorschriften dieser Satzung anzuschließen.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte gemäß § 2 Abs. 2 eines Grundstücks, dessen bebaubares Grundstück von einer betriebsfertigen Versorgungsleitung erschlossen wird (§ 3 Abs. 1), ist grundsätzlich verpflichtet, sich an das Nahwärmenetz anzuschließen, sobald es mit einem Gebäude oder mit mehreren Gebäuden bebaut ist. Bei noch nicht bebauten Grundstücken ist dieser Verpflichtung spätestens bei Baubeginn nachzukommen.
- (2) Ein Anschlusszwang besteht auch dann, wenn noch keine betriebsfertigen Leitungen zu dem jeweiligen Grundstück vorhanden sind, ihre Herstellung jedoch in absehbarer Zeit zu erwarten und eine provisorische Wärmeversorgung ohne Mehrkosten für den Anschlussnehmer durch die Stadt Winsen (Luhe) bzw. die von ihr beauftragten Stadtwerke Winsen (Luhe) sichergestellt wird. Voraussetzung ist jedoch, dass ein genehmigter Antrag für dieses Provisorium in entsprechender Anwendung von § 6 Abs. 2 und 3 vorliegt.
- (3) Auf Grundstücken, die an das Nahwärmenetz angeschlossen sind, ist der gesamte Wärmebedarf aus dem Kalten Nahwärmenetz zu entnehmen.
- (4) Auf den anschlusspflichtigen Grundstücken ist grundsätzlich die Errichtung und die Benutzung von Heizungsanlagen zum Betrieb mit fossilen Einsatzstoffen und/oder Biomasse, die Rauch oder Abgase entwickeln können, sowie die Errichtung und der Betrieb von elektrischen Direktheizungen, Luft-Wärmepumpen und Pelletkesseln nicht gestattet. Dies gilt nicht für zusätzlich zur Heizung eingerichtete Kaminfeuerstellen in Wohnhäusern, sofern diese nicht zur regelmäßigen Beheizung der Gebäude und/oder Warmwasserbereitung dienen, sondern nur gelegentlich benutzt und mit unbeschichtetem und unbehandeltem Holz befeuert werden. Ebenso werden Photovoltaik- und Solarthermieanlagen zur Erwärmung von Brauchwasser und zur Heizungsunterstützung erlaubt. Andere zulässige Wärmeerzeuger müssen grundsätzlich im Gebäudeinneren aufgestellt werden.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann von der Stadt Winsen (Luhe) erteilt werden, wenn das zu beheizende Gebäude mit einer vor Ort emissionsfreien Heizungsanlage ausgerüstet werden soll, mit der die benötigte Heizwärme zum überwiegenden Teil durch Nutzung von Sonnenenergie bereitgestellt wird. Der Primärenergiefaktor (fp) des eingesetzten alternativen Heizsystems muss dabei dem Primärenergiefaktor (fp) des kalten Nahwärmenetzes entsprechen oder diesen unterschreiten.
- (2) Unbeschadet des Abs. 1 kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang im Einzelfall für ein Grundstück ganz oder teilweise gewährt werden, wenn dem Eigentümer bzw. dem Nutzungsberechtigten gemäß § 2 Abs. 2 der Anschluss und/oder die Benutzung bzw. die Teilbenutzung aus besonderen Gründen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (3) Ein Antrag auf Befreiung ggf. mit entsprechenden Nachweisen ist schriftlich bei der Stadt Winsen (Luhe) einzureichen und zu begründen.
- (4) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach dieser Satzung kann widerruflich oder befristet erteilt werden. Die Befreiung kann außerdem unter Bedingungen oder mit Auflagen erteilt werden.

§ 7 Ausführung und Benutzung

- (1) Der Anschluss an das Kalte Nahwärmenetz ist von den Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten gemäß § 2 Abs. 2 bei den Stadtwerken Winsen (Luhe) zu beantragen.
- (2) Für Grundstücke, die unter § 5 Abs. 1 dieser Satzung fallen, darf eine Baugenehmigung nur erteilt werden, wenn mit dem Antrag auf Baugenehmigung nachgewiesen wird, dass der Anschluss an das Kalte Nahwärmenetz bereits erfolgt ist bzw. beantragt wurde oder dass eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 vorliegt.
- (3) Der Anschluss und die Versorgung aus dem Kalten Nahwärmenetz haben als vertragliche Grundlage einen mit den Stadtwerken Winsen (Luhe) abzuschließenden Wärmeliefervertrag, der auf der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (ABVFernwärmeV) vom 20.06.1980 in der gültigen Fassung beruht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Winsen (Luhe), 26. Nov. 2021.

André Wiese
Bürgermeister



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 58 'Am Luhedeich'

